

Statuten des Vereins

PRO BASELSTEINWEG

	I. Name und Sitz des Vereins
Art. 1	Unter dem Namen «Pro Baselsteinweg» besteht mit Sitz in Biel ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
	II. Vereinszweck
Art. 2	Der Verein regelt die Benützung des privaten «Baselsteinweges» und bezweckt dessen Unterhalt sowie dessen Verbesserung.
	III. Haftung
Art. 3	«Pro Baselsteinweg» haftet einzig mit dem Vereinsvermögen.
	IV. Mittel
Art. 4	Die finanziellen Mittel bestehen insbesondere aus: a) Allfällige Beiträge der Mitglieder für den Strassenunterhalt, soweit von der Generalversammlung beschlossen; b) den Jahresbeiträgen für Besucherkarten, welche von der Berggemeinschaft Twannberg an Pro Baselstein bezahlt werden; c) den Wegbenutzungsbeiträgen von Nichtmitgliedern; d) Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern sowie Zuwendungen seitens der öffentlichen Hand oder Dritten; e) Zinsen.
	V. Organisation
Art. 5	Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung der Mitglieder; b) der Vorstand; c) die Revisionsstelle
	<i>A. Die Generalversammlung</i>
Art. 6	Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.
Art. 7	Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Soweit ein Mitglied zustimmt, kann die Einladung einzig durch Email erfolgen.
Art. 8	Die Generalversammlung findet alle vier Jahre statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt a) auf Beschluss einer Generalversammlung; b) auf Beschluss des Vorstandes; c) wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
Art. 9	Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 10	<p>Sie entscheidet zudem in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Namentlich steht ihr die Beschlussfassung über folgende Geschäfte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abänderung oder Ergänzung der Statuten; b) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden oder Vereinen; c) eine allfällige Aufnahme von Fremdkapital; d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Beiträge für Besucherkarten und Wegbenutzungsbeiträge für Nichtmitglieder; e) andere, vom Vorstand an sie überwiesene Gegenstände.
Art. 11	<p>Die Generalversammlung hat auch die Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe. Sie hat insbesondere die Rechnung der seit der letzten Generalversammlung verflorenen Vereinsjahre zu genehmigen.</p>
Art. 12	<p>Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht gemäss der Regelung in Art. 34 hiernach.</p>
Art. 13	<p>Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn korrekt zur Generalversammlung eingeladen wurde.</p>
Art. 14	<p>Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.</p>
Art. 15	<p>Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigungen mit anderen Verbänden oder Vereinen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen. Dort genügt für die Beschlussfähigkeit die Einhaltung von Art. 13 und 14. Solche Beschlüsse können zudem nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.</p>
Art. 16	<p>Die Generalversammlung leitet in der Regel der Präsident/die Präsidentin. Im Verhinderungsfall leitet die Generalversammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Wer die Generalversammlung leitet, stimmt nicht mit, hat bei Stimmgleichheit aber den Stichentscheid.</p>
Art. 17	<p>Die Generalversammlung wählt jeweils die erforderliche Anzahl Stimmzähler.</p>
Art. 18	<p>Das Protokoll wird durch den Sekretär/die Sekretärin in einer Amtssprache geführt und enthält insbesondere die Vereinsbeschlüsse und Wahlergebnisse.</p>
Art. 19	<p>Jedes Mitglied erhält bis spätestens mit der Einladung zur nächsten Generalversammlung eine Kopie des Protokolls. Auf begründeten Antrags eines Mitglieds ist das Protokoll bereits früher abzugeben.</p>

Art. 20	<p>Anträge, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand mindestens bis 7 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Erachtet der Vorstand einen Antrag als beschlussfähig, setzt er ihn auf die Traktandenliste.</p> <p>Erachtet der Vorstand es als erforderlich, weitere Abklärungen zu treffen, orientiert er an der Generalversammlung über den Antrag und die beabsichtigten Abklärungen. In diesem Fall ist innert 6 Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen, an der über den Antrag beraten und beschlossen wird.</p>
Art. 21	Über Gegenstände, die nicht durch die Traktandenliste gehörig angekündigt worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden.
Art. 22	<p>Für die Wahlen gilt das absolute Mehr.</p> <p>Wird dieses im ersten Wahlgang nicht erreicht, wo wird ein zweiter Wahlgang und es werden – wenn nötig – weitere Wahlgänge angesetzt.</p> <p>Der Kandidat/die Kandidatin mit der jeweils niedrigsten Stimmzahl tritt nicht mehr zu nächstfolgenden Wahlgang an.</p> <p>Sollte bei den zwei letzten Kandidaten Stimmgleichheit eintreten, entscheidet das Los.</p>
	<i>B. Der Vorstand</i>
Art. 23	Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Kassier/der Kassierin und dem Sekretär/der Sekretärin. Nach Möglichkeit soll er auch einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer umfassen.
Art. 24	<p>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.</p> <p>Während der Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.</p>
Art. 25	<p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet.</p> <p>Die Einberufung der Vorstandsversammlung kann auch durch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt werden.</p>
Art. 26	<p>Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich.</p> <p>Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>
Art. 27	Bei der Ermittlung der Mehrheit sind die Art. 14 und 16 sinngemäss anzuwenden.
Art. 28	<p>Die gefassten Beschlüsse werden durch den Sekretär / die Sekretärin ins Protokoll aufgenommen.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied erhält spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Kopie des Protokolls.</p>

Art. 29	<p>Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die laufenden Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein nach aussen zu vertreten.</p> <p>Seine Befugnisse umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung; b) Ausgabe von Wegbenutzungskarten an Nichtmitglieder; c) Aufnahme von neuen Mitgliedern; d) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 43; e) Einberufung der Generalversammlung; f) Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
Art. 30	<p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall des Präsidenten/der Präsidentin zwei Vorstandsmitglieder.</p>
	<i>C. Die Revisionsstelle</i>
Art. 31	<p>Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren die Revisionsstelle. Diese besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und unabhängig sind.</p>
Art. 32	<p>Für die neue Amtszeit ist nur eines der beiden Mitglieder der Revisionsstelle wiederwählbar.</p>
Art. 33	<p>Ein Mitglied der Revisionsstelle ist nach Ablauf seiner zweiten Amtszeit für die unmittelbar folgende Dauer von vier Jahren nicht wieder wählbar.</p>
	VI. Mitgliedschaft
Art. 34	<p>Mitglied ist, wer als Einkaufsgebühr CHR 800.- bezahlt hat bzw. wessen Rechtsvorgängerin oder Rechtsvorgänger die Einkaufsgebühr bezahlt hat.</p>
Art. 35	<p>Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.</p>
Art. 36	<p>Jedes Mitglied, das den Mitgliederbeitrag (Einkaufsgebühr) bezahlt hat, erhält jedes Jahr eine Wegbenutzungskarte von der Berggemeinschaft Twannberg für die Benützung des Baselsteinwegs.</p>
Art. 37	<p>Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, doch befreit er nicht von der Bezahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge oder andere bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.</p> <p>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.</p>
Art. 38	<p>Ein Ausschluss eines Mitglieds darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen, namentlich wenn die Pflichten gegenüber dem Verein nicht eingehalten werden.</p> <p>Jemand, der einmal aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, braucht nicht mehr aufgenommen zu werden.</p> <p>Wer seine Liegenschaft, für die er oder sie seinerzeit die Einkaufsgebühr bezahlt hat, verkauft, überträgt oder anderweitig veräussert, verliert die Mitgliedschaft ohne Weiteres.</p>

	VII. Rechnungsabschluss
Art. 39	Das Vereinsjahr dauert vier Jahre. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar. Jedes Vereinsjahr endet mit dem 31. Dezember des Jahres x+3 (Beispiel: 1.1.2019 – 31.12.2022), auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.
	VIII. Schlussbestimmung
Art. 40	Diese Statuten treten rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.
	Ort/Datum: Biel/Plateau de Diesse, Januar 2022
	Der Präsident: Die Sekretärin: